Deutscher Bundestag
10. Wahlperiode

Drucksache 10/1177

26. 03. 84

Sachgebiet 8050

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem von den Abgeordneten Frau Fuchs (Köln), Buschfort, Egert, Glombig, Lutz, Dreßler, Heyenn, Kirschner, Peter (Kassel), Reimann, Schreiner, Frau Steinhauer, Urbaniak, Weinhofer, von der Wiesche und der Fraktion der SPD eingebrachten

Entwurfs eines Arbeitszeitgesetzes (ArbZG)
— Drucksache 10/121 —

A. Problem

Der Gesetzentwurf geht davon aus, daß die Massenarbeitslosigkeit nur abgebaut werden kann, wenn für ein ausreichendes qualitatives Wachstum und für arbeitszeitverkürzende Maßnahmen gesorgt wird. Maschinen ersetzen Menschen. Die Lücke zwischen dem realen Wachstum und der Produktivitätsentwicklung kann nur durch Arbeitszeitverkürzung geschlossen werden. Im Rahmen einer derartigen Strategie kommt einem Arbeitszeitgesetz eine wichtige Funktion zu. Die alte Arbeitszeitordnung aus dem Jahre 1938 wird der heutigen sozialen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung in keiner Weise mehr gerecht.

B. Lösung

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat mit den Stimmen der Fraktionen von CDU/CSU und FDP sowie der Fraktion DIE GRÜNEN die einzelnen Vorschriften des Gesetzentwurfs und den Entwurf insgesamt gegen die Stimmen der SPD-Fraktion abgelehnt.

Nach Auffassung der SPD-Fraktion sollte mit dem Arbeitszeitgesetz das Arbeitsrecht an die heutigen Erfordernisse der Arbeitswelt angepaßt werden. Für sie stand das Ziel im Vordergrund, die Arbeitnehmer vor Überforderung und Überbeanspruchung durch zu lange Arbeitszeiten oder zu kurze Ruhepausen und Ruhezeiten zu schützen. Um den notwendigen

Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer zu sichern, muß nach Auffassung der SPD-Fraktion der Rahmen für Überstunden eng begrenzt werden. Um den Arbeitsmarkt zu entlasten, könnten auch nur die unbedingt notwendigen Überstunden zugelassen werden. Außerdem hätte mit dem Arbeitszeitgesetz die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit an die Tarifwirklichkeit herangeführt werden können. Den besonderen Belastungen der in Schicht- und Nachtarbeit beschäftigten Arbeitnehmer sollte durch geeignete Schutzmaßnahmen Rechnung getragen werden. Beabsichtigt war, die bisherigen Sonderregelungen der Arbeitszeitordnung über den erhöhten Schutz für Frauen entsprechend den neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen und der gewandelten Stellung der Frau in unserer Gesellschaft anzupassen.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP haben insbesondere der Zielsetzung des Gesetzentwurfs widersprochen, Arbeitszeitregelungen zu einem Instrument der Arbeitsmarktpolitik zu machen. Auch die auf Verbesserung des Arbeitsschutzes ausgerichteten Zielsetzungen des Gesetzentwurfs wurden von der Ausschußmehrheit aus CDU/CSU und FDP kritisiert. Zum Teil sei bei einer Umsetzung der Bestimmungen damit zu rechnen, daß Arbeits- und Betriebsabläufe in unnötiger und teilweise äußerst bedenklicher Weise behindert würden.

Mehrheitsbeschluß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den von den Abgeordneten Frau Fuchs (Köln), Buschfort, Egert, Glombig, Lutz, Dreßler, Heyenn, Kirschner, Peter (Kassel), Reimann, Schreiner, Frau Steinhauer, Urbaniak, Weinhofer, von der Wiesche und der Fraktion der SPD eingebrachten Entwurf eines Arbeitszeitgesetzes — Drucksache 10/121 — abzulehnen.

Bonn, den 15. März 1984

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Glombig	**Lutz**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Lutz

I. Allgemeines

Der von den Abgeordneten Frau Fuchs (Köln), Buschfort, Egert, Glombig, Lutz, Dreßler, Heyenn, Kirschner, Peter (Kassel), Reimann, Schreiner, Frau Steinhauer, Urbaniak, Weinhofer, von der Wiesche und der Fraktion der SPD eingebrachte Entwurf eines Arbeitszeitgesetzes — Drucksache 10/121 — ist in der 15. Sitzung des Deutschen Bundestages am 22. Juli 1983 an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung federführend und zur Mitberatung an den Ausschuß für Wirtschaft und den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit überwiesen worden.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Gesetzentwurf am 22. Februar 1984 beraten und mit Mehrheit beschlossen, die Ablehnung des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 25. Januar 1984 beraten und gegen die Stimmen der SPD-Fraktion abgelehnt.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat die Beratung des Gesetzentwurfes am 8. Februar 1984 begonnen und in der dazu am 22. Februar 1984 durchgeführten öffentlichen Informationssitzung Vertreter der Tarifparteien, der Bundesanstalt für Arbeit, der Bundesanstalt für Arbeitsschutz, der Berufsgenossenschaften, der Gewerbeaufsichtsbeamten, der Betriebs- und Werksärzte und der Leitenden Angestellten sowie einzelne Wissenschaftler gehört. Auf das Stenographische Ausschußprotokoll Nr. 21 und die als Ausschußdrucksachen verteilten schriftlichen Stellungnahmen wird Bezug genommen; die schriftlichen und mündlichen Beiträge der Teilnehmer an der Informationssitzung wurden in die Ausschußberatungen einbezogen. Die Einzelberatung des Entwurfs hat am 14. März 1984 stattgefunden. In seiner 23. Sitzung am 15. März 1984 hat der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung den Gesetzentwurf abschließend beraten und mehrheitlich beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

II. Zielsetzung und Inhalt des Gesetzentwurfs

1. Ziel des Entwurfs

Ziel des Entwurfs eines Arbeitszeitgesetzes ist die Anpassung des Arbeitszeitrechts an die Gegebenheiten und Erfordernisse unserer heutigen Arbeitswelt. Dabei sind sowohl der Schutz der Arbeitnehmer und das Interesse der Allgemeinheit an der Erhaltung der Arbeitskraft der abhängig Beschäftigten als auch die Belange der Wirtschaft und der einzelnen Betriebe zu berücksichtigen:

— Im Vordergrund einer gesetzlichen Regelung der Arbeitszeit muß nach wie vor die Schutzfunktion des Arbeitszeitrechts mit dem Ziel stehen, den Arbeitnehmer vor Überforderung und Überbeanspruchung durch zu lange Arbeitszeiten oder zu kurze Ruhepausen und Ruhezeiten zu schützen und ihm im Interesse seiner Menschenwürde und der Entfaltung seiner Persönlichkeit hinreichend Raum für Freizeit und Erholung zu geben. Gesetzliche Arbeitszeitregelungen „dienen vor allem dem Schutz der Arbeitnehmer gegen übermäßige Ausnutzung und Abnutzung ihrer Arbeitskraft und damit der Erhaltung ihrer Gesundheit" (Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 3. Mai 1967). Diese Zielsetzung ist auch angesichts tiefgreifender Änderungen der Rahmenbedingungen wirtschaftlichen Handelns aus humanen, sozialen und ökonomischen Gründen unabdingbar. Die Bundesrepublik Deutschland verdankt ihre Geltung als Produzent technisch hochentwickelter Produkte vor allem ihren qualifizierten Arbeitskräften. Hohe Qualifikation läßt sich auf Dauer nur erhalten, wenn der Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer nicht vernachlässigt wird. Sie müssen insbesondere vor einem Übermaß an Überstunden geschützt werden. Arbeitsmedizinische Erfahrungen zeigen, daß das Unfallrisiko während der Überstunden infolge der zusätzlichen Belastung steigt.

— Daneben ist zu beachten, daß zu weitreichende Möglichkeiten für Überstunden und Sonderschichten die beschäftigungspolitisch erwünschte Einstellung zusätzlicher Arbeitnehmer verhindern oder verzögern können. Die Arbeitszeitordnung hat für die Einschränkung dieser Überstunden und Sonderschichten praktisch ihre Bedeutung verloren, da der gesetzliche Arbeitszeitrahmen infolge der auf 40 Stunden verkürzten tariflichen Wochenarbeitszeit zu weit geworden ist. Das Instrument der Genehmigung von Überstunden und Sonderschichten durch die Gewerbeaufsichtsämter in der zur Zeit geltenden Form fällt kaum mehr ins Gewicht, da den Betrieben für Überstunden und Sonderschichten über die tarifliche Regelarbeitszeit von 40 Wochenstunden hinaus ein Rahmen von 20 Stunden, bei Sonntagsarbeit von 32 Stunden in der Woche zur Verfügung steht. Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen begrenzen diesen Rahmen nicht ausreichend.

— Auf der anderen Seite müssen gesetzliche Arbeitszeitvorschriften hinreichend flexibel sein, damit die Betriebe der gegenwärtigen und absehbaren innen- und außenwirtschaftlichen Entwicklung, die durch erhöhte Kapitalintensität der Produktion, eine neue weltwirtschaftliche Arbeitsteilung, steigenden internationalen Wett-

bewerbsdruck und Probleme des strukturellen Wirtschaftswandels gekennzeichnet ist, Rechnung tragen können. Betriebswirtschaftlich notwendige Überstunden und Sonderschichten, insbesondere um kurzfristige Schwankungen der Nachfrage auszugleichen, müssen zugelassen werden, soweit sie unter den Gesichtspunkten des Arbeitsschutzes unbedenklich und negative Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt nicht zu befürchten sind.

Zur Erreichung dieser zum Teil einander ergänzenden, zum Teil gegenläufigen Zielvorstellungen ist es erforderlich, die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit an die Tarifwirklichkeit heranzuführen, den gebotenen Ausgleich zur gestiegenen Arbeitsintensität und Arbeitsbelastung sicherzustellen sowie den zur Zeit geltenden Rahmen für Überstunden und Sonderschichten den heutigen Verhältnissen anzugleichen. Der besonderen Belastung der in Schicht- und Nachtarbeit beschäftigten Arbeitnehmer muß durch geeignete Schutzmaßnahmen Rechnung getragen werden. Die Sonderregelung der Arbeitszeitordnung über den erhöhten Schutz für Frauen muß den modernen wissenschaftlichen Erkenntnissen und der gewandelten Stellung der Frau in unserer Gesellschaft angepaßt werden.

2. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Anhand dieser Zielvorstellungen sind die Vorschriften der Arbeitszeitordnung überprüft worden.

Der Entwurf des neuen Arbeitszeitgesetzes übernimmt, soweit möglich, das bestehende Arbeitszeitrecht. Änderungen werden vorgesehen, soweit die Anpassung des Arbeitszeitrechts an die gewandelten und sich fortentwickelnden sozialen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse notwendig ist. Richtschnur für Art und Umfang der Anpassung ist das Bestreben, die Regelung möglichst weitgehend den praktischen Erfordernissen in den Betrieben entsprechend flexibel zu fassen, wobei davon ausgegangen wird, daß die heute in den Betrieben und zwischen den Tarifvertragsparteien ausgehandelten Regelungen Kompromisse zwischen sozialen, ökonomisch-technischen und arbeitsschutzrechtlichen Gesichtspunkten darstellen. Im Vordergrund der im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen steht das Bestreben, dem Arbeitsschutz und der allgemeinen Verbesserung der Arbeitsbedingungen dabei den Vorrang einzuräumen, ohne den Betrieben unangemessene Beschränkungen ihrer Dispositionsfreiheit aufzuerlegen.

Soweit in Grundsatz- oder in Einzelfragen keine negativen Auswirkungen auf den erforderlichen Schutz des Arbeitnehmers oder auf den Arbeitsmarkt zu befürchten sind, werden hinreichend flexible Regelungen vorgeschlagen, um den Betrieben die Rechtsanwendung zu erleichtern. Hierbei wurde besonderer Wert darauf gelegt, den unterschiedlichen Belangen der Betriebe, die sich aus den verschiedenartigen Tätigkeiten der Arbeitnehmer (z. B. Schichtarbeit) und den vielfältigen funktionsbedingten betrieblichen Gegebenheiten (z. B. nachfrage- oder saisonbedingte Arbeitsspitzen, schwankende Produktionsintensität) ergeben, in differenzierender Weise Rechnung zu tragen.

Die den Gesetzentwurf prägenden Grundsätze und Leitlinien lassen sich wie folgt skizzieren:

— Der gesetzliche Arbeitszeitschutz soll grundsätzlich für alle Arbeitnehmer einheitlich gelten. Erforderliche Sonderregelungen bleiben aufrechterhalten (§ 1 des Entwurfs).

— Der Grundsatz des Acht-Stunden-Tages wird beibehalten. Die 40-Stunden-Woche wird unter Einbeziehung von Sonn- und Feiertagsarbeit kraft Gesetzes als Regelarbeitszeit eingeführt. Längere tarifliche Arbeitszeiten bleiben für eine Übergangszeit zulässig (§§ 2, 3 und 28 des Entwurfs).

— Verlängerungen der Arbeitszeit bei Vor- und Abschlußarbeiten sowie bei Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten bleiben unter den bisherigen Voraussetzungen möglich. Die Dauer dieser zusätzlichen, über acht Stunden täglich hinausgehenden Arbeitszeit wird wegen der allgemeinen Arbeitszeitverkürzung von bisher zwei Stunden auf eine Stunde reduziert (§ 4 des Entwurfs).

— Den wirtschaftlichen und betrieblichen Bedürfnissen nach Überstunden tragen die Vorschriften über die Mehrarbeit (§§ 17 bis 19 des Entwurfs) in flexibler Weise Rechnung. Jedem Betrieb steht ein Freiraum für Mehrarbeit von zwei Stunden wöchentlich zur Verfügung, weitere zwei Stunden sind durch Tarifvertrag bzw. Betriebs- oder Dienstvereinbarung oder durch Genehmigung der Aufsichtsbehörde möglich (§ 17 des Entwurfs). Die innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen zulässige Mehrarbeit kann zu zwei Sonderschichten zusammengelegt werden (§ 18 des Entwurfs). Die Höchstgrenze für die tägliche Arbeitszeit einschließlich Mehrarbeit wird aus Gründen des Gesundheitsschutzes auf zehn Stunden täglich und 48 Stunden wöchentlich festgelegt (§ 19 des Entwurfs).

— Der Grundsatz der Fünf-Tage-Woche wird in Form einer Sollvorschrift eingeführt. Die Vier-Tage-Woche mit einer täglichen Arbeitszeit von zehn Stunden soll ausgeschlossen werden (§ 8 Abs. 1 und 2 des Entwurfs).

— Im Hinblick auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Betriebe wird eine flexible Verteilung der Arbeitszeit auf die Wochen oder Jahreszeiten bei entsprechendem Arbeitszeitausgleich in anderen Wochen oder Jahreszeiten zugelassen (§ 8 Abs. 3 und 4 des Entwurfs).

— Der Zeitraum für das Vor- und Nachholen der aus Anlaß von Feiertagen ausgefallenen Arbeitszeit wird von bisher fünf Wochen auf sechs Monate erweitert, damit den betrieblichen Belangen und persönlichen Wünschen der Arbeitnehmer besser Rechnung getragen werden kann (§ 9 des Entwurfs).

— Die beim Erlaß der Arbeitszeitordnung unbekannte gleitende Arbeitszeit wird im Grundsatz geregelt (§ 10 des Entwurfs).

— Die Arbeitszeit für Saison- und Kampagnebetriebe kann entsprechend den Besonderheiten dieser Betriebe kraft Gesetzes bis zu zehn Stunden täglich und bis zu 55 Stunden wöchentlich verlängert werden; weitergehende Verlängerungen durch Tarifvertrag sind zulässig (§ 5 des Entwurfs).

— Verlängerungen der Arbeitszeit bei Arbeitsbereitschaft und Bereitschaftsdienst bleiben möglich. Die Dauer der Arbeitszeit wird entsprechend den Erfahrungen in der Praxis gestaffelt, Tarifverträge können zusätzliche Verlängerungsmöglichkeiten vorsehen (§ 6 des Entwurfs).

— Arbeitszeitverlängerungen bei Bereitschaftsdienst werden zugelassen. Wegen der unterschiedlichen Art und Dauer dieser Dienste wird die Arbeitszeitverlängerung nicht gesetzlich begrenzt, um eine den jeweiligen betrieblichen Notwendigkeiten entsprechende flexible Handhabung zu ermöglichen (§ 7 des Entwurfs).

— Bei gefährlichen Arbeiten werden entsprechend dem geltenden Recht die Möglichkeiten zur Arbeitszeitverlängerung und zu Überstunden aus Gründen des Gesundheitsschutzes begrenzt (§ 16 des Entwurfs).

— Die unterschiedlichen Regelungen der Ruhepausen für Männer und Frauen werden wegen der Schwierigkeiten im betrieblichen Arbeitsablauf beim Zusammenarbeiten von Männern und Frauen beseitigt. Die Dauer der Ruhepausen wird für männliche und weibliche Arbeitnehmer einheitlich festgesetzt, bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden auf mindestens 30 Minuten (§ 11 des Entwurfs).

— Die tägliche Ruhezeit wird wegen ihres Erholungswertes und des gestiegenen Freizeitbedürfnisses von elf auf zwölf Stunden verlängert (§ 12 des Entwurfs).

— Die Regelungen über die Schicht- und Nachtarbeit (§§ 13 bis 15) sind neu. Sie sind wegen der besonderen Situation der in Schicht- und Nachtarbeit beschäftigten Arbeitnehmer erforderlich geworden. Die technisch-wirtschaftliche Entwicklung hat zu vielfältigen Schichtplänen mit dem Ziel der optimalen Ausnutzung der Produktionsfaktoren Arbeit und Kapital geführt. Die Schichtarbeit, insbesondere die Nachtarbeit, ist nach den Erfahrungen der Arbeitsmedizin mit besonderen Gesundheits- und Unfallrisiken verbunden. Hinzu kommen die sich aus einer Verringerung sozialer Kontaktmöglichkeiten ergebenden Probleme für diese Arbeitnehmer. Unter diesen Gesichtspunkten werden vor allem folgende Vorschläge gemacht:

  Bei vollkontinuierlicher Schichtarbeit bleibt die durch den Schichtplan bedingte 42-Stunden-Woche zulässig (§ 14 Abs. 1 des Entwurfs). Die Arbeitszeit- und Pausenregelungen werden den Besonderheiten der Schichtarbeit angepaßt (§ 14 Abs. 2 und 3 des Entwurfs). Die mit Nachtarbeit beschäftigten Arbeitnehmer erhalten unter bestimmten Voraussetzungen einen zusätzlichen freien Tag in einem Kalendervierteljahr, ihre betriebsärztliche Betreuung soll sichergestellt werden (§ 15 des Entwurfs).

— Die Berechtigung der Sonderregelungen der Arbeitszeitordnung über den erhöhten Schutz für Frauen wird seit einiger Zeit zunehmend in Frage gestellt. Von verschiedenen Seiten wird unter Berufung auf den Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau die ersatzlose Aufhebung der Sonderregelungen verlangt. Von anderer Seite wird dagegen gewarnt, die bestehenden Schutzrechte abzubauen. Die besonderen Arbeitsschutzregelungen, die Frauen vor Arbeiten in Bergwerken oder an Hochöfen schützen müssen, sollen ebenso wie Vorschriften zur Verhinderung einer Gesundheitsschädigung durch das Heben schwerer Lasten, z. B. im Baugewerbe, nicht in ein Arbeitszeitgesetz, sondern in ein künftiges Arbeitsschutzgesetz aufgenommen werden. Der Entwurf sieht eine einheitliche Regelung der Dauer der Arbeitszeit und der Ruhepausen für Männer und Frauen vor, hält jedoch das Nachtarbeitsverbot für Arbeiterinnen nicht zuletzt wegen des von der Bundesrepublik Deutschland ratifizierten Internationalen Abkommens über das Verbot der Nachtarbeit der gewerblichen Arbeiterinnen vom 26. September 1906 (RGBl. 1911 S. 5) aufrecht (§ 21 des Entwurfs). Soweit darüber hinaus besondere geschlechtsspezifische Unterschiede zwischen Mann und Frau einen besonderen Schutz für Frauen erfordern, sollen die dazu notwendigen Maßnahmen in den Rechtsvorschriften über den technischen und medizinischen Arbeitsschutz getroffen werden.

— Entsprechend dem geltenden Recht sind Abweichungen und Ausnahmen von den gesetzlichen Vorschriften in außergewöhnlichen Fällen oder zur Wahrung des öffentlichen Interesses möglich (§§ 22 und 23 des Entwurfs).

Beim Erlaß der Arbeitszeitordnung im Jahre 1938 galt das nationalsozialistische Tarifordnungs- und Betriebsordnungssystem. Die Arbeitszeitordnung verwendet dementsprechend Begriffe wie „Gefolgschaftsmitglieder", „Betriebsführer", „Tarifordnung" und „Reichstreuhänder der Arbeit". Diese Begriffe werden aus dem Arbeitszeitrecht gestrichen.

Der Gesetzentwurf ist so angelegt, daß die Tarifautonomie und die Rechte der Arbeitnehmervertretungen nach dem Betriebsverfassungsgesetz und den Personalvertretungsgesetzen des Bundes und der Länder voll gewahrt bleiben. Die öffentlich-rechtlichen Arbeitszeitschutzregelungen können und sollen arbeitszeitliche Rahmenbedingungen festlegen, die Ausgestaltung der Dauer und Lage der Arbeitszeit erfolgt im einzelnen durch Tarifvertrag, Betriebs- bzw. Dienstvereinbarung oder durch Arbeitsvertrag. Tarifliche Regelungen über die Dauer und Verteilung der Arbeitszeit gehören in der Praxis seit langem zu den häufigsten und wich-

tigsten Tarifnormen. Zudem räumt der Entwurf den Tarifvertragsparteien die Möglichkeit ein, über verschiedene gesetzliche Regelungen hinaus Vereinbarungen zu treffen und damit den unterschiedlichen Bedürfnissen der Wirtschaft in den einzelnen Bereichen Rechnung zu tragen.

III. Beratung im Ausschuß

Von den Mitgliedern der SPD-Fraktion wurde darauf hingewiesen, daß der Entwurf des Arbeitszeitgesetzes inhaltlich noch von der sozialliberalen Koalition vorbereitet und im sozialpolitischen Bereich auch abgestimmt wurde. Mit dem Entwurf werde der Arbeitsschutz auf alle Arbeitnehmer einschließlich des öffentlichen Dienstes ausgedehnt. Der Acht-Stunden-Tag und die 40-Stunden-Woche werden grundsätzlich vorgeschrieben. Der Gesetzgeber solle damit das nachvollziehen, was sich in Tarifverträgen bereits weitestgehend durchgesetzt habe. Eine entsprechende Neuregelung werde sich auf etwa eine Million tariflich nicht gebundene Arbeitsverhältnisse auswirken, für die noch die 48-Stunden-Woche bestehe. Schon dadurch käme es zu einer wesentlichen Entlastung auf dem Arbeitsmarkt.

Der Gesetzentwurf sieht die 40-Stunden-Woche unter Einbeziehung von Sonn- und Feiertagsarbeit vor, wovon in Kombination mit einer restriktiven Überstundenregelung zusätzlich entlastende Effekte für den Arbeitsmarkt ausgingen. Die Überstundenregelung sei bei einem normalen „Überstundenpolster" von zwei Stunden pro Woche flexibel, da eine Erweiterung um zwei Stunden durch Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder Genehmigung des Gewerbeaufsichtsamtes möglich sei. Der Gesetzentwurf legt im Grundsatz die Fünf-Tage-Woche fest. Aus arbeitsmedizinischen Gründen soll damit eine Arbeitsverdichtung von beispielsweise vier Tagen zu je zehn Stunden vermieden werden. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind zur Wahrung der notwendigen Flexibilität vorgesehen. Diese orientieren sich stets an arbeitsmedizinischen Erkenntnissen. Ebenso werden die notwendigen Belange von Saisonbetrieben hinreichend berücksichtigt.

Hinsichtlich der Arbeitsbereitschaft/Rufbereitschaft und des Bereitschaftsdienstes (insbesondere kapazitätsorientierte variable Arbeitszeit) seien nach Auffassung der SPD-Fraktion noch weitere Regelungen erforderlich.

Die Mitglieder der SPD-Fraktion haben bei der Beratung darauf hingewiesen, daß der Entwurf des Arbeitszeitgesetzes die Ruhepausen für Männer und Frauen einheitlich und nicht mehr geschlechtsspezifisch regele. Die tägliche Ruhezeit müsse aus arbeitsmedizinischen Gründen von elf auf zwölf Stunden verlängert werden. Bei regelmäßiger Nachtarbeit, die grundsätzlich für gesundheitsschädigend gehalten werden müsse, sei ein Erschwernisausgleich in Form einer regelmäßigen Freischicht pro Quartal vorgesehen. Nachtschichterschwernisse dürften nicht allein in Geld ausgeglichen werden. Das Nachtarbeitsverbot für Arbeiterinnen müsse aufrechterhalten bleiben. Insgesamt spiegelt der Gesetzentwurf nach Auffassung der SPD-Fraktion die tatsächlichen Verhältnisse hinsichtlich der Arbeitszeit wider. Der Gesetzentwurf sei geeignet, den Umfang an Überstunden einzudämmen, einen neuen Rechtsrahmen für die gleitende Arbeitszeit zu schaffen und einen Freizeitausgleich für Schichtarbeitnehmer herbeizuführen.

Ergänzend wurde von den Mitgliedern der SPD-Fraktion darauf hingewiesen, daß die heute in Betrieben und Verwaltung gängigen Arbeitsmethoden, Arbeitstechniken und Arbeitsverfahren zwar einerseits Arbeitserleichterungen bewirkten, andererseits aber zu neuen Gesundheitsbelastungen in ganz erheblichem Umfang führten, die in physischen und psychischen Schäden sowie vorzeitigem Verschleiß ihren Ausdruck fänden. Die 40-Stunden-Woche von heute sei deshalb in keiner Weise mehr vergleichbar mit der vor zehn Jahren, und das Risiko der Überbeanspruchung sei erheblich größer geworden, da — wie die Bundesanstalt für Arbeitsschutz festgestellt habe — der Mensch für psychische Beanspruchungen keinen sicher erkennbaren biologischen Warnmechanismus vor drohender Überbeanspruchung entwickelt habe.

Nach Auffassung der SPD-Fraktion ist es nicht nur wegen der positiven Beschäftigungseffekte wichtig, die Überstunden wirksam zu begrenzen. Man müsse auch wissen, daß fast die Hälfte aller tödlichen Unfälle sich ereignen, nachdem das Unfallopfer innerhalb der dem Unfall vorangegangenen sieben Kalendertage mehr als 40 bis 42 Stunden in der Woche gearbeitet hat. Auf entsprechende Untersuchungen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz wurde ausdrücklich aufmerksam gemacht.

Seitens der FDP-Fraktion wurde darauf hingewiesen, daß während der sozialliberalen Koalition trotz teilweiser Übereinstimmung in Einzelfragen eine Einigung über den Entwurf eines Arbeitszeitgesetzes letztlich nicht habe erzielt werden können.

Die SPD-Fraktion entgegnete, daß nach ihrer Erinnerung die Übereinstimmung eine sehr weitgehende gewesen sei.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP sind während der Ausschußberatungen dafür eingetreten, die weitere Beratung des Gesetzentwurfs solange zurückzustellen, bis die seitens der Bundesregierung angekündigten eigenen Gesetzentwürfe zur Beratung anstehen, die sich teilweise inhaltlich mit Materien befaßten, die Gegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfes seien. Die Mitglieder der SPD-Fraktion hätten aber darauf bestanden, die Beratungen zeitgleich mit dem SPD-Entwurf eines Vorruhestandsgeldgesetzes vorzunehmen, damit der inhaltliche Zusammenhang gewahrt werde. Dadurch sei die Ausschußmehrheit aus CDU/CSU und FDP zu einer Ablehnung des Gesetzentwurfes der SPD gezwungen worden.

Die einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes ließen teilweise Zweifel über die Zielsetzungen aufkommen und würden bei Verabschiedung des Ge-

setzentwurfes zu einer nicht unerheblichen Rechtsunsicherheit führen. Da die Fraktion der SPD auf Änderungsanträge zu ihrem eigenen Gesetzentwurf verzichtet habe, beschränkte sich die Ausschußmehrheit aus CDU/CSU und FDP auf folgende Gründe für die Ablehnung:

— Abzulehnen sei vor allem die Zielsetzung des Gesetzentwurfs, Arbeitszeitregelungen und -reglementierungen vorrangig zu einem Instrument der Arbeitsmarktpolitik und der Arbeitsumverteilung zu machen. Zudem werde die Erwartung hinsichtlich der Arbeitsmarktentlastung von der SPD erheblich überschätzt. Viele Bestimmungen des Gesetzentwurfs zur Einschränkung des regulären Arbeitsvolumens würden zu einer Ausweitung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung führen.

— Die auf Verbesserung des Arbeitsschutzes und auf die Beseitigung aus heutiger Sicht überflüssig erscheinender Bestimmungen gerichteten Zielsetzungen des Gesetzentwurfs hätten ebenfalls erhebliche Kritik bei Sachverständigen ausgelöst und seien deshalb aus der Sicht der Fraktionen der CDU/CSU und FDP in der vorliegenden Fassung nicht zustimmungsfähig. Einige erwägenswerte Bestimmungen des Gesetzentwurfs könnten nach Erledigung des Gesetzentwurfs in weiteren von der Bundesregierung eingeleiteten Gesetzgebungsgängen wieder aufgegriffen werden.

Die Ausschußmehrheit habe den Gesetzentwurf auch deshalb ablehnen müssen, weil die Bestimmungen in unnötiger und teilweise äußerst bedenklicher Weise zu einer Behinderung von Arbeits- und Betriebsabläufen und Unterbindung betriebsnotwendiger Überstunden führen würden, außerdem zu einer arbeitshemmenden Überbürokratisierung. Die Realisierung des Gesetzentwurfs hätte nach Auffassung der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auch eine kostenträchtige Aufblähung staatlicher Bürokratien zur Folge. Die Ausschußmehrheit habe aus den Beratungen den Eindruck gewonnen, daß ein optimaler Arbeits- und Arbeitszeitschutz, der auch den sehr unterschiedlichen Bedingungen einzelner Branchen und Betriebe Rechnung trage, besser durch tarifvertragliche Regelungen und Betriebsvereinbarungen gesichert werden könne als durch zu weitgehende gesetzliche Regelungen. Im übrigen wurde auf die in der ersten Beratung im Plenum des Deutschen Bundestages am 22. Juni 1983 vorgetragenen Bedenken hingewiesen.

Die Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN begrüßten die mit dem vorgelegten Gesetzentwurf beabsichtigte Änderung der Arbeitszeitordnung von 1938 im Sinne ihrer Anpassung an die heutigen Verhältnisse, vor allem die Fixierung der gesetzlichen wöchentlichen Arbeitszeit auf 40 Stunden statt bisher 48 Stunden.

Der Gesetzentwurf enthalte jedoch solch gravierende Mängel, daß die Fraktion DIE GRÜNEN ihre Zustimmung insgesamt versagen müßten. Das betreffe vor allem den Bereich der zulässigen Mehrarbeit (Überstunden), die erlaubte Zusammenlegung von Arbeitszeit in Anpassung an unternehmerische Produktionsbedürfnisse, die Vernachlässigung individueller Gestaltung von Arbeitszeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wie beispielsweise Minderarbeitsregelungen als Gegenstück zu Mehrarbeitsregelungen sowie unbezahlte Beurlaubungen.

Die Fraktion DIE GRÜNEN legte keine Änderungsanträge zum Gesetzentwurf der SPD vor, da bei den bekannten Mehrheitsverhältnissen damit zu rechnen sei, daß der Gesetzentwurf generell abgelehnt werden würde. Sie kündigte einen eigenen Gesetzentwurf zur Änderung der geltenden Arbeitszeitordnung an.

Durch die vom Ausschuß durchgeführte öffentliche Anhörung zum Arbeitszeitgesetz sahen sich die Vertreter von CDU/CSU und FDP auf der einen Seite und die Vertreter der SPD auf der anderen Seite in ihren Auffassungen jeweils bestätigt. Die Ausschußmehrheit sah sich nach der Anhörung in ihren Zweifeln an der Zielsetzung des Gesetzentwurfs bestärkt, ebenso hinsichtlich der skeptischen Erwartung, was eine mögliche Arbeitsmarktentlastung angeht. Die Mitglieder der SPD-Fraktion sahen sich durch die Sachverständigen, insbesondere durch die Vertreter der Gewerkschaften, ausdrücklich bestätigt, daß der Gesetzentwurf geeignet sei, das Ziel zu erreichen, die Arbeitnehmer vor Überforderung und Überbeanspruchung durch zu lange Arbeitszeiten oder zu kurze Ruhepausen und Ruhezeiten zu schützen. Die möglichen Arbeitsmarkteffekte wurden — darauf haben die SPD-Vertreter ausdrücklich hingewiesen — nach ihren Feststellungen von den Sachverständigen bestätigt. Außerdem hat die SPD-Fraktion auf die Äußerungen der Sachverständigen verwiesen, die eine Einschränkung der Flexibilisierungsstrategien der Arbeitgeber forderten. Deshalb müßten die Regelungen zur Rufbereitschaft (sogenannte „kapazitätsorientierte variable Arbeitszeit") noch verbessert werden. Insgesamt haben nach Auffassung der SPD-Fraktion auch die Sachverständigen bestätigt, daß es aus Gründen des notwendigen Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer unverzichtbar sei, den Rahmen für Überstunden eng zu begrenzen. Außerdem könnten, um den Arbeitsmarkt zu entlasten, nur die unbedingt notwendigen Überstunden zugelassen werden.

Die Mitglieder der Fraktionen von CDU/CSU und FDP sowie der Fraktion DIE GRÜNEN haben den Gesetzentwurf in allen Einzelabschnitten und insgesamt gegen die Stimmen der Mitglieder der SPD-Fraktion abgelehnt.

Bonn, den 27. März 1984

Lutz
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333